

Aktenzeichen: 5 AZR 136/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 1. Juni 1983

- 5 AZR 136/81 -

I. Arbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 7. August 1980

- 7 Ca 1786/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 29. Dezember 1980

- 10 Sa 1220/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückzahlung der Gratifikation bei Arbeitnehmerkündigung

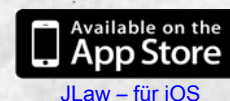
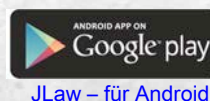
Gesetz: BGB § 611 Gratifikation

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 136/81

10 Sa 1220/80 Düsseldorf

Verkündet am
1. Juni 1983

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

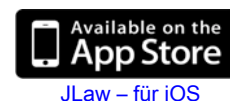
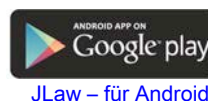
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Florack für Recht erkannt:

I.1. Auf die Revision der Beklagten wird
das Urteil des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 29. Dezember 1980
- 10 Sa 1220/80 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. August 1980 - 7 Ca 1786/80 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

- II. Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte 1.459,08 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 29. Dezember 1980 zu zahlen.

- III. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin war ab 12. Januar 1976 als Sekretärin des Revisionsleiters N bei der Firma M SB Großmärkte GmbH & Co. KG eingestellt. Im März 1979 wurde aus organisatorischen Gründen die gesamte Revisionsabteilung ebenso wie andere einzelne Abteilungen auf die neu gegründete Firma der Beklagten überführt. Die Beklagte ist als Service-Gesellschaft des Firmenverbundes M tätig. Sie berechnet und zahlt u.a. die Löhne und Gehälter der Beschäftigten der Firmen M und V -Drogeriemärkte aus.

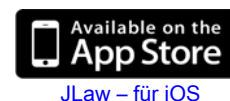
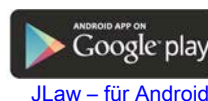
Am 29. November 1979 unterzeichnete die Klägerin eine "Bekanntmachung über Weihnachtsgratifikationen 1979". Diese lautet - soweit es hier interessiert - wie folgt:

"Wir freuen uns, Ihnen auch in diesem Jahr zusammen mit den Bezügen für November 1979 eine Weihnachtsgratifikation

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

tion gewähren zu können. Die Gratifikation beträgt für Mitarbeiter, die während des gesamten Jahres 1979 bei uns tätig sind,

einen Monatsbezug in Höhe des Grundlohnes bzw. des Grundgehaltes für den Monat November 1979.

.....

Die Gratifikation ist eine freiwillige Zuwendung, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt wird. Weder jetzt noch in Zukunft können aus dieser Gewährung weder vom Empfänger selbst noch von Dritten irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden.

Die Weihnachtsgratifikation ist, sofern sie DM 100,-- übersteigt, aber einen vollen Monatsbezug nicht erreicht, vom Mitarbeiter in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn er vor dem 31.3.1980 aufgrund eigener Kündigung oder aufgrund außerordentlicher bzw. personen- oder verhaltensbedingter ordentlicher Kündigung seitens der Firma aus den Diensten der Firma ausscheidet.

Wenn die Gratifikation einen Monatsbezug erreicht, so besteht auch dann eine Rückzahlungsverpflichtung, wenn der Mitarbeiter vor Ablauf des nächstmöglichen, nach dem 31.3.1980 liegenden Kündigungstermins durch eigene Kündigung oder aufgrund außerordentlicher bzw. personen- oder verhaltensbedingter ordentlicher Kündigung seitens der Firma aus den Diensten der Firma ausscheidet.

Die Weihnachtsgratifikation wird in diesen Fällen als Gehalts- bzw. Lohnvorschuß betrachtet und nach Ausspruch der Kündigung soweit möglich mit der nächsten Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung verrechnet, anderenfalls bar zurückgefordert.

.....



- 4 -

Mit der Weihnachtsgratifikation bringt das Unternehmen den Mitarbeitern den Dank für die im Jahre 1979 geleistete Arbeit zum Ausdruck. Gleichzeitig rufen wir die Mitarbeiter auf, auch in dem vor uns liegenden Jahr tatkräftig bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben mitzuarbeiten."

Im November 1979 erhielt die Klägerin daraufhin von der Beklagten eine Weihnachtsgratifikation in Höhe eines Monatsgehalts von unstreitig 2.600,-- DM brutto.

Am 14. Januar 1980 teilte der Revisionsleiter N der Klägerin mit, er sei mit ihren Leistungen nicht zufrieden, und es sei deshalb beabsichtigt, ihr am 15. Februar fristgemäß zum 31. März 1980 zu kündigen. Die Klägerin schloß daraufhin mit der Firma V -Drogeriemärkte einen neuen Arbeitsvertrag ab 1. April 1980 und kündigte das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten fristgemäß zum 31. März 1980.

Die Beklagte behielt bei Auszahlung des Gehalts für März 1980 die Weihnachtsgratifikation ein.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit der Beklagten gekündigt. Außerdem gehöre ihr neuer Arbeitgeber zu dem Firmenverbund der M . Schließlich habe ihr Vorgesetzter N zugesagt, daß das Weihnachtsgeld nicht zurückgefordert werde.

Die Klägerin hat beantragt,

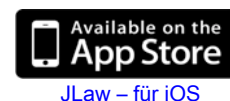
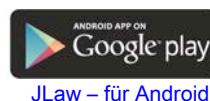
die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.600,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß das Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufgelöst worden sei. Auch habe der Zeuge N nicht den Verzicht auf die Rückforderung der Weihnachtsgratifikation erklärt.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte nach Vernehmung des Zeugen N antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter und beantragt, die Klägerin zu verurteilen, den zwischenzeitlich zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts gezahlten Betrag von 1.459,08 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 29. Dezember 1980 an die Beklagte zu zahlen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Die Klägerin ist zur Rückzahlung der Weihnachtsgratifikation und damit auch des von der Beklagten zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus den vorinstanzlichen Urteilen gezahlten Betrages verpflichtet.

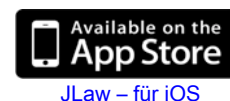
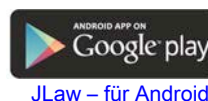
I.1. Nach der "Bekanntmachung über Weihnachtsgratifikationen 1979" waren alle die Arbeitnehmer verpflichtet die Weihnachtsgratifikation zurückzuzahlen, die u.a. aufgrund eigener Kündigung vor dem Ablauf des nächstmöglichen nach dem 31. März 1980 liegenden Kündigungstermins aus den Diensten der Beklagten ausscheiden, wenn ihre Gratifikation einen Monatsbezug erreicht.

a) Diese Rückzahlungsverpflichtung in der Zusage ist rechtlich zulässig, da es sich bei der Sonderzuwendung der Beklagten um eine Gratifikation im Rechtssinn handelt. Dies ergibt sich sowohl aus ihrem Zweck wie ihrer Ausgestaltung. Zwar ist die Bezeichnung einer Sonderzuwendung als Weihnachtsgratifikation nicht ausschlaggebend für die rechtliche Einordnung. Sie stellt lediglich ein Indiz für den mit ihr verfolgten Zweck dar (vgl. Blomeyer/Buchner, Rückzahlungsklauseln im Arbeitsrecht, 1969, S. 42; Buchner, Anm. zu AP Nr. 71 zu § 611 BGB Gratifikation). Nach der Zusage soll jedoch

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

mit der Sonderzuwendung nicht nur in der Vergangenheit bewiesene Betriebstreue entlohnt, sondern auch ein Anreiz für zukünftige Betriebstreue gegeben werden. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der Rückzahlungsverpflichtung bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 31. März des Folgejahres.

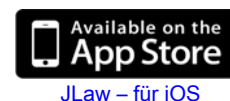
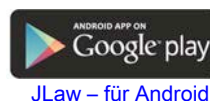
b) Auch die Dauer der Bindung bis zum 31. März des Folgejahres kann nicht beanstandet werden. Für die Dauer der zulässigen Bindung des Arbeitnehmers durch eine Rückzahlungsverpflichtung kommt es nach der ständigen Rechtsprechung des Senats wegen der dadurch entstehenden Einschränkung des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes vor allem auf die Höhe der Gratifikation, gemessen am Monatsgehalt im Zeitpunkt der Auszahlung an (vgl. zuletzt BAG Urteil vom 17. März 1982 - 5 AZR 1250/79 - AP Nr. 110 zu § 611 BGB Gratifikation, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; BAG Urteil vom 28. Januar 1981 - 5 AZR 846/78 - AP Nr. 106 zu § 611 BGB Gratifikation, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen). Beträgt die Gratifikation ein volles Monatsgehalt, so kann der Arbeitnehmer verpflichtet werden, die Leistung zurückzuzahlen, wenn er zum 31. März des Folgejahres kündigt.

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Klägerin sei trotz ihrer eigenen Kündigung zum 31. März nicht verpflichtet, die ihr gewährte Gratifikation zurückzuzahlen. Eine Gratifikationsrückzahlungsklausel, die an eine eigene Kündigung des Arbeitnehmers anknüpfe, sei dann unwirksam, wenn die Kündigung im Anschluß an die Erklärung des Arbeitgebers erfolge, der Arbeitnehmer müsse aus verhaltensbedingten Gründen mit seiner Entlassung rechnen. Nur wenn davon ausgegangen werden könne, daß die verhaltensbedingten Gründe ausgereicht hätten, die Kündigung des Arbeitgebers sozial zu rechtfertigen, könne etwas anderes gelten. Darlegungs- und beweispflichtig für die verhaltensbedingten Kündigungsgründe sei der Arbeitgeber.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

2. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Rückzahlungsklauseln der vorliegenden Art unterscheiden nicht nach dem Motiv der Kündigung des Arbeitnehmers. Allein die Tatsache, daß er selbst nicht über den 31. März des Folgejahres hinaus das Arbeitsverhältnis fortsetzen will, verpflichtet ihn, die gerade auch in Erwartung und zur Entlohnung künftiger Betriebstreue gewährte Gratifikation zurückzuzahlen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Berufung des Arbeitgebers auf die eigene Kündigung des Arbeitnehmers sich als rechtsmißbräuchlich darstellt. Hierfür ergeben sich hier aber keine Anhaltspunkte und werden auch von der Klägerin selbst nicht geltend gemacht.

Diese Bindung an den Bleibewillen des Arbeitnehmers ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt BAG 31, 113, 117 = AP Nr. 98 zu § 611 BGB Gratifikation, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen) rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie innerhalb bestimmter Grenzen bleibt. Nur wenn diese Grenzen überschritten werden, ist die Bedingung wegen mißbräuchlicher Vertragsgestaltung unwirksam. Eine solche Grenzüberschreitung ist hier aber weder dargetan noch ersichtlich. Allein die Tatsache, daß eine Kündigung des Arbeitnehmers die Rückzahlungsverpflichtung auslöst ohne Rücksicht auf das Motiv für diese Kündigung, macht die Klausel nicht unwirksam. Sie ist vielmehr gerade Wesenselement einer zukunftsbezogenen Zweckbestimmung der Gratifikation.

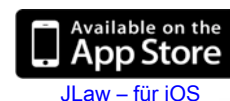
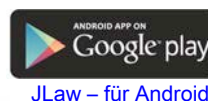
III. Die Klägerin war danach verpflichtet, die Gratifikation zurückzuzahlen, da auch ein Verzicht der Beklagten auf diesen Anspruch nicht festgestellt worden ist.

IV. Nach § 717 Abs. 3 ZPO ist die Klägerin auf den Antrag der Beklagten zu verurteilen, den von der Beklagten zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Berufungsgerichts gezahlten Betrag an diese zurückzuerstatten. Die

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

Höhe dieses von der Beklagten geltend gemachten Betrages
ist zwischen den Parteien unstreitig.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Scherer

Dr. Florack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)